

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

**(zum Wasserversorgungsreglement
der Wasserversorgung Melchsee-Frutt)**

Vom 15. Mai 2012

(Stand: 11. April 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Sprachform.....	3
Art. 2	Mehrwertsteuer	3
Art. 3	Allgemeine Grundsätze	3
Art. 4	Anschlussgebühren	4
Art. 5	Bereitstellungsgebühren.....	5
Art. 6	Wasserbezugsgebühren.....	5
Art. 7	Gebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse	5
Art. 8	Inkrafttreten	6

Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

(zum Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Melchsee-Frutt)

vom 15. Mai 2012 (Stand am 11. April 2017)

Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

erlässt,

gestützt auf Artikel 13 lit. f) des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 8. Mai 2007, sowie auf Artikel 24 ff des Wasserversorgungsreglements der Wasserversorgung Melchsee-Frutt (nachstehend WMF genannt) vom 15. Mai 2012

nachfolgende Ausführungsbestimmungen über die Gebühren:

Art. 1 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Ausführungsbestimmungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Die in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Tarife und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

¹ Sämtliche Wasserbezüger haben zur Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs die entsprechenden Messanlagen einzurichten.

² Der Wasserbezüger ist verpflichtet, dem Brunnenmeister die vorhandenen Brauchwasseranlagen (Nutzung von Regenwasser) zu melden. Dabei sind für die Trinkwasserversorgung und Brauchwasseranlage die jeweils dafür erforderlichen separaten Wasserzähler zu installieren. Diese sind bei der Wasserversorgung Melchsee-Frutt (nachstehend WMF genannt) mietweise zu beziehen, die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Seite 4 Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

³ Die Zählerstände der Wasserzähler im Versorgungsgebiet werden mit Meldekarten erfasst. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, die Zählerstände der Wasserzähler wahrheitsgetreu auf den Meldekarten zu deklarieren und fristgerecht an das Finanz- und Rechnungswesen (nachstehend F&R genannt) zu retournieren. Nicht gemeldete Daten werden durch den Brunnenmeister abgelesen. Bei Anwendung der Selbstdenkleration prüft die WMF jährlich abwechslungsweise 20 % der Wasserzähler der Wasserbezüger mit anschließender Rückmeldung an das F&R.

Art. 4 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren berechnen sich nach dem Volumen (gemäss SIA-Norm 416) des umbauten Raumes multipliziert mit dem Nutzungsfaktor und anschliessend multipliziert mit dem zugehörigen Anslusstarif.

² Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühren:

= Umbauter Raum [m³] x Nutzungsfaktor x Anslusstarif [Fr.]

³ Der Nutzungsfaktor beträgt:

a. Für reine Alpgebäude und rein alpwirtschaftliche Bauten und Infrastrukturen	Faktor	0.00
b. Für Alpgebäude mit touristischer Infrastruktur, Alpgebäude mit Gastroteil, Alpgebäude mit Wohnteil	Faktor (für Anteil)	0.50
c. Für Wohnbauten, Ferienhäuser und Ferienwohnungen	Faktor	1.00
d. Für Hotelbauten, Restaurants, Touristenlager, Hallen- und Schwimmbäder	Faktor	1.00
e. Für Garagenplätze, Einzelgaragen und Tiefgaragen	Faktor	0.30
f. Für Bauten für Luftseil-, Gondel- und Sesselbahnen sowie Sportlifte und der dazugehörenden Infrastrukturen	Faktor	0.50

⁴ Bei nicht eindeutiger Nutzungszuweisung entscheidet die Wasserversorgungskommission über den Faktor.

⁵ Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüber liegende Raumvolumen mit Faktor 0.10 berechnet.

Seite 5 Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

⁶ Der Anschlussstarif beträgt Fr. 8.00 pro m³. Der Anschlussstarif basiert auf dem Schweiz. Baupreisindex (Oktober 2010 = 100 Punkte), dessen aktueller Stand 101.50 Punkte beträgt. Der Anschlussstarif kann unter dreimonatiger Vorankündigung auf den 1. Januar eines Folgejahres an den Schweiz. Baupreisindex angepasst werden.

⁷ Für Bauten, für welche der Nutzungsfaktor aus diesen Ausführungsbestimmungen nicht eindeutig hervorgehen, legt die Wasserversorgungskommission den Nutzungsfaktor fest.

Art. 5¹ Bereitstellungsgebühren

¹ Die jährlichen Gebühren setzen sich aus einer pauschalen Bereitstellungsgebühr (inkl. Wasserzählermiete) und einer Wasserbezugsgebühr (Mengengebühr proportional zum Wasserverbrauch) zusammen.

² Die Bereitstellungsgebühr (inkl. Wasserzählermiete) berechnet sich pro Verrechnungsperiode nach dem Wasserbezugsobjekt:

a. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, Appartement

- pro Wohnung, Stockwerkeigentum oder Appartement Fr. 200.—

b. Geschäftshäuser, Hotel- und Gastbetriebe, gewerbliche Betriebe sowie alle übrigen Objekte

- je Geschäftshaus, Hotel- und Gastbetrieb, gewerblicher Betrieb,
sowie je übriges Objekt Fr. 300.--

Art. 6² Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühren werden pro m³ berechnet. Der Wassertarif beträgt Fr. 2.80 pro m³.

Art. 7 Gebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

¹ Für den vorübergehenden Wasserbezug wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr (inkl. Wasserzählermiete und Wasserbezugsgebühren) erhoben. Diese berechnet sich je nach Art vom Gebäude:

für Kleinbauten	Fr. 100.00
Einfamilienhäuser	Fr. 200.00
Mehrfamilienhäuser und Hotels	Fr. 500.00

² Bei nicht eindeutiger Zuweisung des Gebäudes entscheidet die Wasserversorgungskommission über die Gebühr für den zeitlich beschränkten Anschluss.

¹ Nachtrag vom 11. April 2017 (Genehmigung und Inkraftsetzung durch Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2017)

² Nachtrag vom 11. April 2017 (Genehmigung und Inkraftsetzung durch Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 2017)

Seite 6 Ausführungsbestimmungen über die Gebühren

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Diese Ausführungsbestimmungen unterliegen dem fakultativen Referendum und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 15. Mai 2012

Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Der Alpgenossenpräsident:

Die Alpgenossenschreiber:

Niklaus Ettlín

Bettina Hübscher

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 24. Mai bis 25. Juni 2012 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 26. Juni 2012

Alpgenossenkanzlei

Die Alpgenossenschreiberin:

Bettina Hübscher

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gebühren der Wasserversorgung Melchsee-Frutt wurden unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Stefan Hossli